



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2238**

A08

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Siebers**

Durchwahl: 3896-376

Geschäftszeichen:

KuP-01.09.07-000001-2023-0003529

Datum *AS* .02.2024

## Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 20:** Rückforderungsansprüche des Landes noch nicht realisiert – zum Teil seit 17 Jahren

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 20 des Jahresberichts 2023, S. 173 ff.**

**- Rückforderungsansprüche des Landes noch nicht realisiert - zum Teil seit 17 Jahren -**

Sachbearbeitendes Mitglied: Vizepräsident Kisseler

### **1.**

Ein Verein erhält als Rechtsträger eines Theaters seit vielen Jahren Zuwendungen des Landes, die die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Münster und Arnberg 2003 und 2020 geprüft hatten.

Schon 2006 stellte das Land daraufhin einen Rückforderungsanspruch über rund 126.000 € fest. Die Rückerstattung stand zum Zeitpunkt des Jahresberichts 2023 immer noch aus.

Nach der Prüfung 2020 stellte das Land weitere Rückforderungsansprüche über rund 108.000 € und rund 129.000 € fest. Lediglich rund 108.000 € wurden an das Land rückerstattet.

Damit standen Forderungen von rund 255.000 € aus.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) zog eine Stundung der Forderung in Erwägung.

Der LRH empfahl, zeitnah eine endgültige Entscheidung über die Modalitäten der Rückerstattungen zu treffen. Zudem sollte das Land prüfen, ob dem Verein weiterhin Zuwendungen bewilligt werden können.

### **2.**

In seiner Stellungnahme vom September 2023 teilt das MKW mit, dass die Rückforderung des Landes von rd. 255.000 € bestandskräftig sei. Der Verein habe eine Stundung eines Teilbetrags von 75.000 € für einen Zeitraum von zehn Jahren mit einer jährlichen

Tilgung von 7.500 € und für den Restbetrag von rd. 180.000 € eine befristete Niederschlagung bis zum 31.12.2032 beantragt.

Nach Auffassung des MKW würde eine sofortige und vollständige Rückforderung der Mittel die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebs in Frage stellen. Es habe das Ministerium der Finanzen (FM) um Einwilligung in die Stundung und in die befristete Niederschlagung gebeten. Letztere sehe es als eine geeignete Handlungsalternative an, auch wenn die Niederschlagung als interne Verwaltungsmaßnahme von dem Verein nicht habe beantragt werden können.

Der Verein habe mitgeteilt, er erwarte ab dem Wirtschaftsjahr 2024 eine Finanzierungslücke von 150.000 €. Deshalb werde das Theater beim Land eine Erhöhung der jährlichen Zuwendungen um 75.000 € beantragen. Zu diesem avisierten Erhöhungsantrag seien das MKW und die zuständige Bewilligungsbehörde mit dem Theater im Gespräch.

Die zuständige Bewilligungsbehörde habe dem MKW mitgeteilt, dass die Kommunikation zwischen ihr und dem Verein intensiviert worden sei. Dies führe zu einer transparenteren Abwicklung der Fördermaßnahme. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bei dem Theater sei gesichert. Zum 01.09.2024 habe es eine neue Intendantin und Geschäftsführerin verpflichtet.

In seiner Stellungnahme vom 18.01.2024 ergänzte das MKW, erforderliche Entscheidungen des FM zur Stundung und Niederschlagung der Rückforderung stünden noch aus. Eine Tilgungsrate sei daher noch nicht vereinnahmt worden.

Hinsichtlich der Beschäftigung der neuen Intendantin und Geschäftsführerin sei das FM um Einwilligung in eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot nach § 28 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2024 gebeten worden.

### **3.**

Der LRH nahm die Stellungnahmen des MKW zur Kenntnis. Die wirtschaftlich schwierige Situation des Vereins und des Theaters bestritt er nicht. Er bat, ihn über die vom FM

getroffene Entscheidung zur Stundung und Niederschlagung sowie die Vereinnahmung der ersten Rate von 7.500 € zu unterrichten.

Hinsichtlich der Einstellung der neuen Intendantin wies der LRH auf die Regelung in § 28 Abs. 2 S. 4 Haushaltsgesetz 2023 hin. Danach ist bei institutionell geförderten Einrichtungen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages die Einwilligung des FM erforderlich, wenn vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden sind. Dies ist nach Einschätzung des LRH bei einer Intendantin und Geschäftsführerin eines Theaters der Fall.

Der LRH bat das MKW, ihn über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

#### **4. Fazit**

Der LRH begrüßt die vom MKW und der Bewilligungsbehörde eingeleiteten Maßnahmen. Er erwartet zudem, dass das MKW ihn zu gegebener Zeit über die Entscheidung zur künftigen Förderung (inkl. etwaiger Erhöhung) unterrichtet.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.